

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Ablagerungsgut) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Ablagerungsmenge, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern des Ablagerungsgutes beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (ab 0,21 cbm) 11,-- € und für das Ablagern bei Anlieferung von Kleinmengen bis 0,2 cbm pauschal 5,-- €.
- 2) Wird außerhalb der regelmäßig Öffnungszeit (§ 3 Abs. 1 der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind von dem Gebührensschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach vorstehendem Abs. 1 die Auslagen der Gemeinde für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 25 € je angefangene Stunde angesetzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Ablagerungsgutes an der Deponie.

§ 7
Gebührenschild und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- 2) Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschild bei der Anlieferung auch in bar an den Beauftragten der Gemeinde entrichtet werden. In diesem Fall wird die Gebührenschild mit dem Entstehen fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.02.1989 außer Kraft.

Urspringen, den 02.06.2022
Gemeinde Urspringen